

der Effektivität der Hauptverhandlung in Einheit mit ihrer rationellen Gestaltung große Bedeutung zukommt. Das Gericht ist deshalb schon in diesem Verfahrensabschnitt bemüht mit Hilfe differenzierter und rationeller Maßnahmen die Hauptverhandlung so zu gestalten, daß sie ohne überflüssigen Arbeitsaufwand den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich dazu beiträgt die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch eine gerechte und schnelle staatliche Reaktion auf die Tat zu erhöhen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Der Termin zur Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 204 StPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.
- b) Nicht alle Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, müssen zur Hauptverhandlung geladen werden. Gibt es zum gleichen Beweisthema mehrere Zeugenaussagen, die sich decken, so reicht es in der Regel (wenn der Angeklagte den Umstand, wie ihn die Zeugen darstellen, nicht bestreitet) aus, diejenigen Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden, deren Aussagen den höchsten Informationsgehalt erwarten lassen.
- c) Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten abgegeben haben, sind nur dann zur Hauptverhandlung zu laden, wenn Zweifel an der Vollständigkeit oder an der ausreichenden Grundlage des Gutachtens bestehen und eine schriftliche Ergänzung des Gutachtens bis zur Hauptverhandlung aufgrund der Prozeß- und Beweissituation nicht angebracht ist. Ein Zweitgutachten wird erforderlich, wenn trotz Ergänzung des Erstgutachtens die Fragen des Gerichts nicht ausreichend beantwortet sind.
- d) In einfachen Strafsachen kann bei Vorliegen eines Geständnisses dann auf die Ladung von Zeugen verzichtet werden, wenn die Richtigkeit des Geständnisses durch andere vorliegende Beweismittel, z. B. Sachbeweise, in der Hauptverhandlung bestätigt werden kann.

Bei jeder Vorbereitung einer Hauptverhandlung muß das Gericht erwägen, ob es die Eigenheiten der Strafsache notwendig machen, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung solche Werk tätigen zur Teilnahme aufzufordern, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit von der Sache berührt werden oder die im gleichen Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten wirken (§ 209 StPO). Diese Bürger sollen so dazu veranlaßt werden, die Lehren aus der Hauptverhandlung in das Leben umzusetzen.

Nicht jede Strafsache verlangt in gleicher Weise die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte. Der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative muß in einem richtigen Verhältnis zur Art und Schwere der Tat und zu den realen Möglichkeiten stehen, zur Erziehung des Täters und zu kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen in seinem Lebensbereich beizutragen. Werden die gesellschaftlichen Kräfte *differenziert unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles* zur Hauptverhandlung herangezogen, trägt ihre unmittelbare Mitwirkung optimal dazu bei, die Exaktheit der in der Hauptverhandlung durchgeführten Untersuchungen, die Überzeugungskraft der hier gefällten Entscheidungen, die Aktivität der Werk tätigen gegen kriminalitätsförmende Einflüsse und rückständige Auffassungen zu erhöhen.